



München und
Oberbayern

POSITIONSPAPIER ZUR FINANZIERUNG VON STARTUPS

an Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern

Ansprechpartner:

IHK für München und Oberbayern

Dr. Ute Berger
Leiterin Referat Industrie und Innovation
Tel. 089 5116-1341
E-Mail: ute.berger@muenchen.ihk.de

Martin Clemens
Leiter Referat Steuern und Finanzen
Tel. 089 5116-1252
E-Mail: martin.clemens@muenchen.ihk.de

Claudia Schlebach
Abteilungsleiterin Unternehmensförderung, Gründung, Gewerberecht
Tel. 089 5116-1331
E-Mail: claudia.schlebach@muenchen.ihk.de

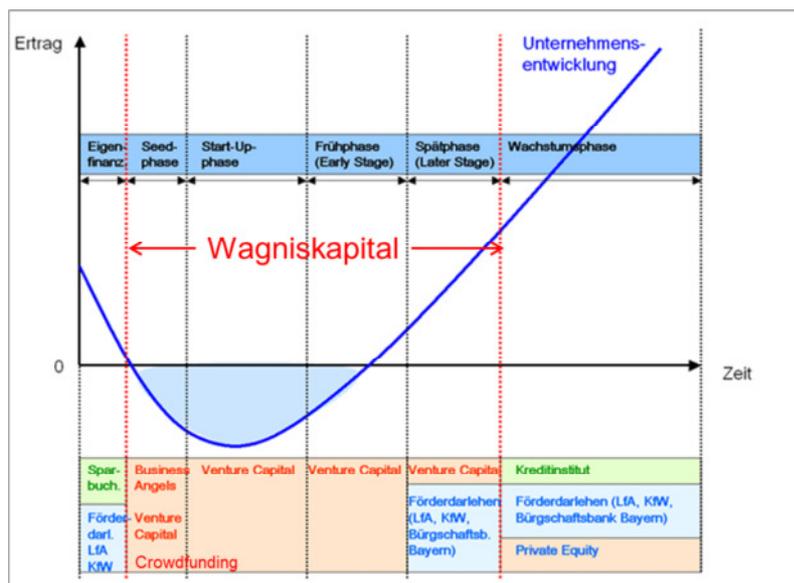
Die IHK für München und Oberbayern vertritt das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden des Bezirks München und Oberbayern. Alle in München und Oberbayern ansässigen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied bei der IHK für München und Oberbayern. Folglich spricht die IHK München für circa 400.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: vom global operierenden Konzern bis zum inhabergeführten mittelständischen Unternehmen. Die IHK für München und Oberbayern ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft ihres IHK-Bezirks.

Präambel

Startups, d.h. innovative, oft technologieorientierte Gründungen sind für eine innovati-
onsorientierte, wertschöpfende Volkswirtschaft wichtig: um einen gesunden Wettbewerb
aufrecht zu halten, neue Technologien zu verbreiten und etablierte Unternehmen bei
Innovationen zu unterstützen. Startups benötigen aber auch Kapital, vor allem Wagnis-
kapital (Venture Capital – VC), um die Produkte zu entwickeln und in den Markt zu brin-
gen.

Der deutsche Wagniskapitalmarkt ist vergleichsweise schwach entwickelt. In Deutsch-
land sind nach wie vor wenig Business Angels aktiv. Verglichen mit den USA und ande-
ren europäischen Ländern ist VC-Kapital erheblich knapper in Deutschland¹. So wurden
2015 in Deutschland 3,1 Mrd. Euro an VC investiert (0,027% des BIP) im Vergleich zu
umgerechnet 53 Mrd. Euro in den USA (0,333% des BIP)². Diese Lücke verringert die
Marktchancen vielversprechender Startups in Deutschland erheblich³.

Das Ziel der folgenden Forderungen ist es, die Finanzierung von Startups v.a. in der
verlustträchtigen Zeit zwischen der Seed- und der Later-Stage-Phase (s. Grafik) zu ver-
bessern und hierfür auch die Anzahl privater Investoren zu erhöhen.



Grafik: Finanzierung von Unternehmen in unterschiedlichen Lebensphasen, eigene Darstellung

Zusammenfassung

In Deutschland haben innovative Startups deutlich mehr Schwierigkeiten, ihr Unternehmen zu finanzieren. So ist der Zugang zu Wagniskapital erheblich schwieriger als in vielen anderen Ländern. Einige staatliche Programme setzen Anreize, mit denen private Investitionen mit öffentlichen Mitteln gehebelt werden.

Dennoch: Um mehr Wagniskapital (VC-Kapital) bereitzustellen und Lücken in der Finanzierungskette für innovative Unternehmensgründungen zu füllen, sind steuerliche Anreize und regulatorische Erleichterungen weiterhin dringend erforderlich. Auch sollten die Potentiale des Crowdfunding als alternative Finanzierungsmöglichkeit für Gründerinnen und Gründer im digitalen Zeitalter stärker genutzt werden. Startups können zudem aufgrund ihrer wirtschaftlich labilen Situation oft nicht an staatlichen FuE-Förderprogrammen teilnehmen oder von steuerlicher FuE-Förderung profitieren.

Die IHK für München und Oberbayern fordert deshalb die Bayerische Staatsregierung auf, sich auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene für Verbesserungen bei der Wagniskapitalfinanzierung, für eine Integration des Crowdfundings in klassische Finanzierungs- und Förderkonzepte und bei der Technologieförderung einzusetzen, um Standortnachteile Deutschlands im internationalen Vergleich auszugleichen und mehr Investments zu stimulieren:

- Forderung 1: Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten verbessern
- Forderung 2: Keine Umsatzsteuer auf Verwaltungsleistungen bei Wagniskapitalfonds erheben
- Forderung 3: Großvolumige Anlagemöglichkeiten für institutionelle Anleger schaffen
- Forderung 4: Investmentgrenzen für semi-professionelle Anleger gemäß der EU-Vorgabe senken
- Forderung 5: Semi-professionelle Investoren beim Zuschuss INVEST den Business Angels bzw. deren Beteiligungsgesellschaften gleichstellen
- Forderung 6: Erfolgreiches Crowdfunding als Nachweis für die Marktfähigkeit der Produkte nutzen und durch Beratung und Anschlussfinanzierungen fördern
- Forderung 7: Startups besseren Zugang zur Technologieförderung ermöglichen
- Forderung 8: Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung einführen

Begründungen im Einzelnen

⇒ **Forderung 1: Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten verbessern**

Die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um die Wirtschaft in ihrer Innovations- und Investitionskraft zu unterstützen. Die steuerliche Verlustverrechnung ist jedoch in der Vergangenheit zunehmend eingeschränkt worden. Hier ist ein Abbau der vielfältigen Einschränkungen erforderlich.

Zu nennen ist vor allem die Regelung der sog. Mindestbesteuerung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Hiernach dürfen 40 Prozent des aktuellen Gewinns (bzw. Gewerbeertrags) über einem Betrag von 1 Mio. Euro hinaus nicht mehr mit etwaigen in den Vorjahren entstandenen Verlusten verrechnet werden. Hierdurch wird insbesondere bei jungen Unternehmen sowie bei Branchen mit hohen Anfangsverlusten die Unternehmensfortführung erschwert. Denn es besteht die Gefahr, dass Gewinne nur unzureichend mit in Vorperioden tatsächlich entstandenen Verlusten verrechnet werden können und hierdurch Steuern trotz noch nicht verbrauchter Verlustvorträge anfallen. Dies ist mit Blick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip fragwürdig. Die Gewinnbesteuerung führt zu entsprechenden Liquiditätsbelastungen, obwohl Verluste in den Vorjahren ebenfalls regelmäßig zu Liquiditätseffekten geführt haben. Deshalb sollten Verluste aus vergangenen Jahren besser mit aktuellen Gewinnen verrechnet werden können.

Ein weiterer wesentlicher Hemmschuh ist der drohende Untergang von Verlusten bei Anteilseignerwechseln. Eine Vielzahl von wirtschaftlich sinnvollen Investitionsmaßnahmen, die mit einem Anteilseignerwechsel bei Kapitalgesellschaften verbunden sind, werden durch den sehr restriktiven Rahmen des § 8c KStG gehemmt. Die in § 8c KStG vorgesehenen Ausnahmen zum Fortbestand von Verlusten (sog. Stille-Reserven-Klausel, Konzern-Klausel) helfen oftmals nicht weiter. Insbesondere im Rahmen der Finanzierung von Wagniskapital ist der Erhalt von steuerlichen Verlustvorträgen beim Eintritt neuer Investoren in junge, innovative Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Deshalb ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber rückwirkend zum 1. Januar 2016 die Neuregelung eines § 8d KStG in Kraft gesetzt hat, um die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften im Falle eines Anteilswechsels zu verbessern. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Durch die Neuregelung sollen vor allem Startups – auf Antrag – von den negativen Folgen eines Anteilseignerwechsels ausgenommen werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Geschäftsbetrieb weiter erhalten bleibt und eine anderweitige Nutzung der Verluste ausgeschlossen ist. Ungeachtet der grundsätzlich positiven Einschätzung bleibt abzuwarten, wie das Regelwerk des § 8d KStG (und dessen Verhältnis zu § 8c KStG) in der Praxis von der Finanzverwaltung interpretiert werden wird, beispielsweise die konkrete Auslegung des Kriteriums „Fortführung des Geschäftsbetriebs“. Zur Stärkung des Investitions- und Innovationsstandortes Deutschland sollte der steuerliche Verlustuntergang bei Anteilseignerwechseln im Ergebnis auf Missbrauchsfälle beschränkt werden.

⇒ **Forderung 2: Keine Umsatzsteuer auf Verwaltungsleistungen bei Wagniskapitalfonds erheben**

Anders als in vielen EU-Ländern^{4,5,6} erhebt Deutschland eine Umsatzsteuer von 19 Prozent auf die Verwaltungsgebühren von VC-Fonds. Dabei sind die Fonds in der Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt, d.h. es entstehen faktisch 19 Prozent Mehrkosten für die Fondsverwaltung. Um im internationalen Vergleich bestehen zu können, übernehmen i.d.R. die Fonds diese Kosten und rechnen sie nicht auf die beteiligten Investoren ab. Dies löst einen Kreislauf nach unten aus, denn das Ergebnis sind kleinere Fonds-Teams, die wiederum kleinere Fonds verwalten können und eine geringere Zahl von Investments in Startups tätigen. Folge ist, dass Fonds aus Deutschland abwandern oder nicht mehr in der Lage sind, große, leistungsstarke Fondsvolumina zu generieren.

Ab 1.1.2018 wird in Deutschland die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und von mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds (AIFs) gem. § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG von der Umsatzsteuer befreit. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die neuen Regelungen auch für geschlossene Spezial-AIF-Fonds⁷ gelten, d.h. die VC-Fonds einschließen.

Grundsätzlich sollte von einer Besteuerung der Verwaltungsleistungen bei Wagniskapitalfonds abgesehen werden.

⇒ **Forderung 3: Großvolumige Anlagemöglichkeiten für institutionelle Anleger schaffen**

Professionelle, institutionelle Anleger wie Versicherungen und Versorgungswerke sind eine wichtige Investorengruppe – v.a. in der aktuellen Niedrigzinsphase^{8,9}. Diese großen Gesellschaften suchen Beteiligungsmöglichkeiten für große Beträge (oft > 100 Mio. Euro). Bei der derzeitigen Fondssituation in Deutschland ist dies kaum möglich, da die Fonds zu klein sind (s.o., i.d.R. deutlich unter 100 Mio. Euro)^{10,11} bzw. die Beteiligungsbeträge folglich zu niedrig für die Anleger. Investitionen in Dachfonds sind durch die doppelte Managementgebühr (Dachfonds & VC-Fonds) derzeit unattraktiv¹².

Deshalb sollten neue Fondsmodelle für großvolumige Investments professioneller Anleger geschaffen werden.

⇒ **Forderung 4: Investmentgrenzen für semi-professionelle Anleger gemäß der EU-Vorgabe senken**

Um mehr Wagniskapital für Startups bereitzustellen, werden mehr private Investoren – vermögende Privatpersonen – benötigt, die bereit sind, im Sinne einer diversifizierten Anlagestrategie auch in VC-Fonds zu investieren.

VC-Fonds dürfen – wenn sie vereinfachten Kontrollregeln durch die BaFin unterliegen – nur professionelle und semi-professionelle Anleger aufnehmen (§ 1 Nr. 33, a, aa KAGB). So genannte semi-professionelle Anleger sind private Anleger, die in Deutschland einen Mindestbetrag von 200.000 Euro investieren müssen. In der EU gilt für semi-

professionelle Anleger jedoch eine untere Investmentgrenze von 100.000 Euro (EuVECA-Verordnung)^{13,14}. Deutschland verschärft hiermit als einziges EU-Land unnötig die Investmentvorgaben¹⁵.

Selbst bei einer Untergrenze von 100.000 Euro Mindest-Investitionssumme in VC-Fonds ist die Zahl der potenziellen Investoren gering. Anleger verfolgen richtigerweise eine diversifizierte Anlagestrategie, so dass nur ein sehr kleiner Anteil ihres Portfolios in risikoreiche VC-Fonds investiert wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Anleger ein Vielfaches der Mindest-Investitionssumme haben muss, um sich als semi-professioneller Anleger im Wagniskapitalsektor engagieren zu können.

Deshalb sollte Deutschland die Untergrenze für semi-professionelle Investments auf die von der EU vorgesehene Grenze von 100.000 Euro senken.

⇒ **Forderung 5: Semi-professionelle Investoren beim Zuschuss INVEST den Business Angels bzw. deren Beteiligungsgesellschaften gleichstellen**

Semi-professionelle Investoren sind – anders als Business Angels – vom Zuschuss INVEST ausgenommen. Mit der Änderung der Zuschuss INVEST Richtlinie zum 1.1.2017 wurde Business Angel GmbHs und jetzt auch UGs die Möglichkeit eröffnet, bis zu sechs Gesellschafter aufzunehmen und die Bedingung eines Mehrheitsgesellschafters wurde abgeschafft. Damit werden die Beteiligungsgesellschaften von Business Angels weiter professionalisiert und der Unterschied zu semi-professionellen Investoren verschwimmt.

Nun sollte mit dem Zuschuss INVEST speziell die direkte Investition in Startups gefördert werden. Investments in VC-Fonds sind hingegen indirekte Beteiligungen, wobei das unternehmerische Risiko aber ähnlich eingeschätzt wird. Um mehr Investoren für VC-Fonds zu gewinnen wäre es hilfreich, Personen, die zwar über Kapital verfügen, denen aber das notwendige Know-how oder die Zeit für Direktinvestments fehlt, den direkt investierenden Business Angels zumindest beim ersten Investment gleich zu stellen.

Deshalb sollten semi-professionelle Investoren (natürliche Personen) im Zuge der Gleichbehandlung ebenfalls vom Zuschuss INVEST profitieren.

⇒ **Forderung 6: Erfolgreiches Crowdfunding als Nachweis für die Marktfähigkeit der Produkte nutzen und durch Beratung und Anschlussfinanzierungen fördern**

Eine Schwarmfinanzierung über das Internet (Crowdfunding) kann gerade für innovative Gründungen ein sehr wertvolles Finanzierungsinstrument sein. Sie kombiniert Marketingmaßnahme, Markterprobung für das Produkt/die Idee und Finanzierungsfunktion.

Wirkungsvoll ist insbesondere die Variante des reward-based Crowdfunding, bei der Kapital in Projekte oder Unternehmen investiert wird und die Investoren im Gegenzug beispielsweise eine materielle Gegenleistung erhalten. Meist ist es das durch die Kam-

pagne unterstützte Produkt, das als Dankeschön vergeben wird. Es gibt keine weitere finanzielle Vergütung für das Investment.

Insgesamt sollte Crowdfunding gefördert werden durch Beratung, Anschlussfinanzierung und öffentliche Zuschussförderung^{16,17}:

- Beratung: Die Bayerische Landesregierung sollte auf Landesebene konkrete Beratungsangebote für Crowdfunding-Kampagnen öffentlich fördern, um die Nutzung dieses zusätzlichen Finanzierungs- und Produkteinführungsweges aktiv zu unterstützen (z.B. innerhalb eines Coaching-Programms, des Innovationsgutscheins Bayern, des Digitalbonus Bayern u.ä.).
- Anschlussfinanzierung: Die o.g. Marktrückmeldungen zu Akzeptanz und Vermarktung mit dem reward-based Crowdfunding könnten kombiniert werden mit einer fest zugesagten Anschlussfinanzierung, z.B. als Vervielfachung des eingesammelten Crowdfunding-Kapitals über direkt vom öffentlichen Förderinstitut zugesagte Förderdarlehen (alternativ: Haftungsfreistellungen). Als Bedingung müsste gelten, dass eine vorab vereinbarte Fundingschwelle erreicht wird¹⁸.
- Öffentliche Zuschussförderung: Eine Förderung analog Zuschuss INVEST für Business Angels, bei der z.B. 20 % der Investitionssumme durch öffentliche Zuschüsse aufgestockt werden, falls die Crowdfunding-Mittel längerfristig zur Verfügung gestellt werden, würde einen zusätzlichen Anreiz für Privatbeteiligungen geben.

⇒ **Forderung 7: Startups besseren Zugang zur Technologieförderung ermöglichen**

Technologieförderprogramme sollen vor allem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützen. Hierbei sind die EU-Regularien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten. Fördermittel werden berechtigt nicht an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ausgereicht. In der AGVO sind unter § 18 a) Startups nur bis zu drei Jahren ausgenommen. Gerade im Technologiebereich sind Startups oft auch nach drei Jahren noch nicht wirtschaftlich gesichert. Zudem definiert die AGVO den Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für KMUs in engen Grenzen über einen einzigen Parameter (verbleibendes Stammkapital), der überdies oft nicht geeignet ist, die finanzielle Situation eines Unternehmens umfassend zu beschreiben. Diese enge Definition lässt keine Ausgleichsparameter mehr zu (z.B. Bürgschaften, gesamtschuldnerische Haftung), so dass gerade junge Unternehmen, die älter als drei Jahre sind, nicht mehr gefördert werden können. Dadurch treten verstärkt Fälle auf, in denen Verbundprojekte scheitern, weil das innovationstreibende KMUs nicht gefördert werden darf.

Gerade im technologischen Bereich wäre es hilfreich, wenn die Grenze für Startups von drei auf fünf Jahre erweitert und die Möglichkeit zur Heranziehung ausgleichender Kriterien wieder zugelassen würde.

⇒ **Forderung 8: Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung einführen**

Im internationalen Vergleich besteht für forschende Unternehmen in Deutschland ein Standortnachteil: Während viele OECD- und EU-Staaten (z. B. USA, Kanada, Frankreich, Großbritannien, Österreich) die FuE-Aktivitäten von Unternehmen neben der Projektförderung durch steuerliche Vergünstigungen auf die FuE-Ausgaben fördern, beschränkt sich Deutschland derzeit auf zinsvergünstigte Kredite und Zuschüsse über die Projektförderung. Hierzu haben jedoch insbesondere Startups und KMUs oft nur einen erschwerten Zugang (s. Forderung 7). Um den Standortnachteil auszugleichen und die FuE-Anstrengungen der deutschen Unternehmen zu unterstützen, ist die steuerliche FuE-Förderung ein ebenso sinnvolles wie wirksames Instrument, weil Investitionen planbar sind und sich FuE-Aktivitäten nach den unternehmerisch ausgerechneten Marktchancen richten und nicht nach politischen Vorgaben.

Die steuerliche FuE-Förderung soll branchen- und technologieübergreifend erfolgen und dabei unabhängig von der Unternehmensstruktur sowie der Gewinn- bzw. Verlustsituation sein. Die Regeln der Förderung sind möglichst einfach und eindeutig zu gestalten, vorzugsweise in Form einer Steuergutschrift (Tax Credit). Der Tax Credit führt zu unmittelbarer zusätzlicher Liquidität für FuE-tätige Unternehmen und hilft damit gerade auch Startups, die noch keine Gewinne erzielen. Der Verwaltungsaufwand muss überschaubar sein und vorhandene Strukturen nutzen.

Literatur

- ¹ Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI), Gutachten 2015 – Gutachten zu Forschung, Innovation und Technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands, 25.02.2015, S. 103.
- ² Bevölkerungsgröße jeweils 319 Mio. (USA) gegenüber 81 Mio. (Deutschland). Daraus ergibt sich in den USA ein VC-Investment pro Kopf von 166 Euro/Einwohner, in Deutschland hingegen ein VC-Investment von 38 Euro/Einwohner. Pro Kopf weist Deutschland damit einen nahezu 4,5-fach niedrigeren Wert (4,37) auf.
- ³ Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI), Gutachten 2015 – Gutachten zu Forschung, Innovation und Technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands, 25.02.2015, S. 14.
- ⁴ Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), 2016: Industrie-Startups stärken. Die nächste Unternehmensgeneration erfolgreich machen, S. 36
- ⁵ European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA), EVCA Tax Benchmark Study 2012, erschienen Juni 2013, S. 23f
- ⁶ Deloitte, Steuerliche Rahmenbedingungen für Private Equity in Deutschland – wettbewerbskonform?, 20.02.2009, S. 54f.
- ⁷ Westerheide, Fabian, Wie du eine Venture Capital Firma gründest – Teil 1 – die rechtliche Struktur, bootstrapping.me, 20.10.2015, vgl.: <http://bootstrapping.me/gruendung-venture-capital-firma-rechtliche-struktur/> (letzter Abruf am 24. Februar 2017).
- ⁸ Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), 2016, Industrie-Startups stärken. Die nächste Unternehmensgeneration erfolgreich machen, S. 37ff und 87.
- ⁹ Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI), Gutachten 2015 – Gutachten zu Forschung, Innovation und Technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands, 25.02.2015, S. 14.
- ¹⁰ Ernst & Young EY, 2015, Liquidity meets perspective. Venture Capital and Start-ups in Germany 2015. VC Trends initiative by EY, S. 17.
- ¹¹ Jacobi, Olaf, Die deutsche Venture-Capital-Szene – VCs in Deutschland, Gründerszene.de, Das Who-is-who der Investoren, 17.02.2011, vgl.: <http://www.gruenderszene.de/finanzen/venture-capital-szene-deutschland> (letzter Abruf am 24. Februar 2017).
- ¹² Geldanlage-Anbieter.de, Dachfonds – Gleichzeitiges Investment in mehrere Aktienfonds, vgl.: <http://www.geldanlage-anbieter.de/dachfonds.html> (letzter Abruf am 24. Februar 2017).
- ¹³ Otto, Till Christopher, Kommissionsentwurf zur Reform der EuVECA- und EuSEF-Verordnung, 05.08.2016, vgl.: <http://www.jurablogs.com/2016/08/05/kommissionsentwurf-zur-reform-der-euveca-und-eusef-verordnung> (letzter Abruf am 24. Februar 2017).
- ¹⁴ Otto, Till Christopher, Stellungnahme der EZB zur Reform der EuVECA- und EuSEF-Verordnungen, 28.09.2016, vgl.: <http://plattform-compliance.de/blog/stellungnahme-der-ezb-zur-reform-der-euveca-und-eusef-verordnungen/> (letzter Abruf am 24. Februar 2017).

¹⁵ Schwarz von Berk, Dr. Philip, Zwischen AIFM, KAGB und EuVECA, Erleichterungen für Venture-Fonds im Regulierungsdschungel, VentureCapital Magazin 3/2013, S. 20.

¹⁶ Bundesverband Crowdfunding e.V., Stellungnahme des Bundesverband Crowdfunding e.V. zum Kleinanlegerschutzgesetz v. 8.09.2016.

¹⁷ Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), 2016, Industrie-Startups stärken. Die nächste Unternehmensgeneration erfolgreich machen, S. 87.

¹⁸ Dänemark beispielsweise nutzt erfolgreich einen Market Development Fund, mit dem existierende Förderprogramme mit Crowdfunding-Kampagnen verknüpft werden.